jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/2 6Ob613/83, 3Ob559/86, 3Ob281/01x, 9Ob34/12h, 9Ob62/16g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.02.1984

Norm

BWG §38 Abs1
KWG 1979 §23

Rechtssatz

Was ein Geheimnis im Sinne des § 23 KWG ist, muss aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entnommen werden. Dazu gehört vor allem, dass die geheimhaltungsbedürftige Tatsache nur einer begrenzten Personenzahl bekannt ist und bekannt werden soll.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 613/83
  Entscheidungstext OGH 02.02.1984 6 Ob 613/83
  Veröff: SZ 57/29 = EvBl 1984/90 S 354 = JBl 1984,614
- 3 Ob 559/86
  Entscheidungstext OGH 08.03.1988 3 Ob 559/86
  Veröff: SZ 61/55 = EvBl 1989/1 S 13 = RZ 1988/51 S 221 = ÖBA 1988,1022 (Jabornegg)
- 3 Ob 281/01x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 281/01x
  Auch
- 9 Ob 34/12h
  Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 Ob 34/12h
  Vgl auch; Beisatz: Der Begriff der „Geheimnisse" im Sinn dieser Bestimmung erfasst Tatsachen, Vorgänge und Verhältnisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die entweder nur dem Geheimnisträger selbst oder lediglich einem verhältnismäßig beschränkten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geheimnisgeschützten nicht über diesen Kreis hinaus bekannt werden sollen; es muss sich um Umstände handeln, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Kunden zu verletzen. (T1); Veröff: SZ 2012/127
- 9 Ob 62/16g
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 Ob 62/16g
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2017/107

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0066032

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at